

Lehrerarbeit ist mehr als Unterricht

Eckpunkte für ein Arbeitszeitmodell

Petition des BLLV

Vorbemerkung

1. Der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) begrüßt die Initiative der Staatsregierung, die Arbeitszeit der Lehrkräfte (Lehrerinnen und Lehrer, Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Förderlehrerinnen und Förderlehrer) neu zu bewerten. Damit wird ein Problemfeld
2. aufgegriffen, mit dem sich der BLLV – auch unter Hinzuziehung von Experten aus anderen europäischen Ländern – intensiv befasst.
3. Die Neubewertung der Arbeitszeit der Lehrkräfte kann ein wertvoller Beitrag sein, dieses Thema gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament transparenter darzustellen. Es wird deutlich werden, dass **Lehrerarbeit mehr als Unterricht ist**. Neben der Unterrichtsarbeit bewältigen Lehrkräfte eine Vielzahl weiterer Aufgaben, die zwar einen erheblichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, aber nicht als solche gewertet werden.
4. Angesichts der derzeitigen Finanzknappheit bei den öffentlichen Haushalten kann der BLLV den Wunsch, dass die Neubewertung der Arbeitszeit kostenneutral erfolgen soll, durchaus nachvollziehen. Einsparungen lehnt der BLLV allerdings ab. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass die momentanen Planstellenkontingente für den Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschulen diesen Schularten erhalten bleiben. Die durch die Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit "erwirtschafteten" Planstellenkontingente müssen in den Schulen verbleiben, um den dringend notwendigen Förderbedarf zu decken.
5. Eine Darstellung und Bewertung der vielfältigen Tätigkeiten am Arbeitsplatz Schule ist dringend erforderlich, da sich die Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert haben. Insbesondere in den Grund-, Haupt- und Förderschulen sind die Ansprüche an Lehrkräfte durch massive Veränderungen in Gesellschaft und Familie und durch hohe Erwartungen des Beschäftigungssystems deutlich gewachsen. Die Lehrpersonen müssen mehr als früher familienergänzende und häufig sogar familienersetzende Funktionen ausüben.
6. Um die Arbeitszeit und die Arbeitsbelastungen der Lehrkräfte genau und objektiv einordnen zu können, wäre es wünschenswert, vor einer Neubewertung der Lehrerarbeitszeit eine wissenschaftlich begleitete Untersuchung zu Inhalt und Umfang der Tätigkeiten am Arbeitsplatz Schule durchzuführen.
7. Aus Sicht des BLLV erscheint es sinnvoll, zuerst die Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte zu ermitteln, sodann ein Arbeitsmodell zu entwickeln und zuletzt über die Unterrichtsanteile innerhalb der Gesamtarbeitszeit zu entscheiden. Die für das Schuljahr 2004/2005 beschlossene Anhebung der Unterrichtspflichtzeit und die Reduzierung der Anrechnungstunden für viele Beschäftigte missachtet die schulische Realität: Viele Lehrkräfte bewegen sich am Rande ihrer Leistungs- und Belastungsgrenze und machen vermehrt Gebrauch von den Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung, um sich gesundheitlich zu schützen und ein "Ausbrennen" zu verhindern.

8. Für die Durchführung des Projekts "Neubewertung der Tätigkeiten am Arbeitsplatz Schule" besteht aus Sicht des BLLV kein Zeitdruck. Es ist im Interesse aller Beteiligten, dass ein den tatsächlichen Bedingungen gerecht werdendes und tragfähiges Modell für alle Lehrergruppen entwickelt wird.
9. Die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte hängt von vielfältigen Faktoren ab, vor allem von der Schülerzahl, der Zusammensetzung der Klassen, den erteilten Fächern sowie von zusätzlichen schulischen Aufgaben und der Struktur des schulischen Umfelds. Darüber hinaus sind Faktoren der persönlichen Belastbarkeit (z.B.: Lebensalter, Gesundheitszustand) zu berücksichtigen.

Neubewertung der Lehrerarbeitszeit

1. Der BLLV fordert ein Umdenken in der Frage der Festlegung der Lehrerarbeitszeit. Oberster Grundsatz muss dabei Arbeitszeitgerechtigkeit für alle Lehrkräfte sein.
2. Die bisherige Bewertung der Lehrerarbeitszeit ausschließlich in Form einer differenzierten Unterrichtsverpflichtung ist für eine Erfassung der Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte nicht geeignet.
3. Bei der Neubewertung der Lehrerarbeitszeit muss dringend eine Angleichung der Gesamtarbeitszeit für Lehrkräfte *aller* Schularten erfolgen.
4. Ausgehend von einer einheitlichen Wochenarbeitszeit im öffentlichen Dienst fordert der BLLV **eine Jahresarbeitsnorm bzw. ein Jahresstundensoll** für Lehrkräfte.
Diese umfasst unterrichtsbezogene Arbeitszeit und außerunterrichtliche Arbeitszeit: Unterricht, Vor- und Nachbereitung, Planung/Auswertung, Verwaltung, Betreuung/Beratung, Fort- und Weiterbildung, Kooperation.
5. Verschiedene Funktionen (z.B. Schulleitung, Seminarleiter/innen, Beratungsrektor/innen, Fachraumbetreuung etc.) erfordern eine differenzierte Gewichtung der Arbeitszeitanteile.
6. Die soziale Schutzfunktion von Freistellungen und Ermäßigungen (u.a. Schwerbehinderten- und Altersermäßigung) muss erhalten bleiben.
7. Zu berücksichtigen sind zwingend Erkenntnisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Unterrichtsbezogene Arbeitszeit

Dazu gehören der **stundenplanmäßige Unterricht** (Arbeit mit Schüler/innen und Aufsicht) sowie die **Zeit für Vor- und Nachbereitung** sowie **Korrekturarbeiten**.

Außerunterrichtliche Arbeitszeit

Diese umfasst außerunterrichtliche Lehrertätigkeiten sowie schulbezogene Tätigkeiten. Hier werden u.a. die über die unterrichtliche Arbeitszeit hinausgehenden zusätzlichen Tätigkeiten erfasst. Zu berücksichtigen sind hier u.a. auch Einsatz an mehreren Schulen, Klassenstärke, Anzahl der Klassen/Gruppen in denen Unterricht erteilt wird, Zusammensetzung der Klassen/Gruppen, soziale Differenzen im Klassenverband, Betreuung besonders leistungsschwacher Schüler, Gesamtzahl der zu unterrichtenden Schüler in einer Woche, Arbeit an Brennpunktschulen (vor allem Großstadtschulen), erteilte Fächer, Wechsel von

Unterrichtsräumen und Lerngruppen, Ausstattung der Schulen sowie die Struktur des schulischen Umfelds.

1. **Außerunterrichtliche Lehrertätigkeiten**

Dies sind u.a. Klassenleitertätigkeit, Beratung, Elternkontakte, Klassen- und Lehrerkonferenzen, Fortbildung, Projektplanung, Kooperation, Materialbereitstellung und -besorgung, Instandhaltung und Verwaltung von Fachräumen, Koordination des Fachbereichs.

2. **Schulbezogene Tätigkeiten**

Hierzu zählen u.a. Schulleitungsaufgaben, Mitwirkung in der Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung, beratende Tätigkeiten (z.B. Fachberater, Medienpädagogisch informationstechnische Berater (MIB), Koordinatoren, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte) und Fortbildung, Schulentwicklung, Schulleben (Schulfeste, Schullandheimaufenthalte, Wanderungen, Theaterbesuche, Schulhausgestaltung etc.), Qualitätsmanagement.

Gewichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Arbeitszeit

1. Jeder Schule muss zur eigenständigen Profilbildung ein an den tatsächlichen Aufgaben und Bedingungen orientiertes zusätzliches Arbeitszeitkontingent zur Verfügung gestellt werden, über das sie in eigener Zuständigkeit entscheiden kann.
2. Die – auch von Kienbaum aufgezeigten – gravierenden Unterschiede in den Anrechnungskontingenten von Schulleitungen sind abzubauen. Bis zur Umsetzung der Jahresarbeitsnorm ist als Übergangslösung eine **sachgerechte Erhöhung der Anrechnung** um ca. 50 % für **Schulleitungen an Grund-, Haupt- und Förderschulen** geboten.

Erweiterung der bestehenden Teilzeitmöglichkeiten

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Arbeitszeitmodells schlägt der BLLV vor, die bisherigen Teilzeitmöglichkeiten zu erweitern – auch vor dem Hintergrund der derzeitigen angespannten Einstellungssituation.

- Erweiterung der derzeitigen (eingeschränkten) Möglichkeiten für Gewährung der Altersteilzeit, um die immer noch hohe Zahl der Frühpensionierungen weiter zu reduzieren.
- Beseitigung der Teilzeiteinschränkungen bei Fachberatern, Beratungsrektoren, Koordinatoren, Schulpsychologen und Systembetreuern.
- Erweiterte Teilzeitmöglichkeiten für Schulleiter/innen (bei einer Anwesenheitspflicht während der Hauptunterrichtszeit).
- Erweiterung der Voraussetzungen für die Gewährung familienpolitischer Teilzeit (Art. 80 b BayBG). In den berechtigten Personenkreis sollten auch Personen bei Inobhutnahme von jungen Menschen (z.B. §§ 42, 43 KJHG), Betreuung enger Verwandter (z.B. Kinder von Geschwistern) oder bei tatsächlicher Pflege von weiteren Personen (z.B. ehemalige Kollegen) einbezogen werden.

Petition des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes vom 1. Februar 2005